



Benutzungsordnung der Bücherei Oberstenfeld

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberstenfeld.
- (2) Durch die Bereitstellung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, Tonträgern, Spielen u.a. Medien dient die Bücherei der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Kommunikation und Freizeitgestaltung.

§ 2 Benutzung

- (1) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Für die Benutzung der Computer-Arbeitsplätze mit Internet-Zugang wird eine besondere Benutzungsordnung erlassen
- (2) Für das Entleihen von Medien wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Art und Höhe der Benutzungsgebühr, der Gebühren für besondere Leistungen, der Versäumnisgebühren und des Auslagenersatzes ergeben sich aus der geltenden Gebührenordnung.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich. Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer Meldebestätigung wird ein Benutzerausweis ausgestellt.

Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum) werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Benutzer, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben. Gleichzeitig geben sie damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben.

- (2) Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benötigen Minderjährige die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (3) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei.
- (5) Namens- und Wohnungsänderungen sowie Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung muss ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Dafür wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

(1) Entleihungen von Medien aller Art sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises für die festgesetzte Leihfrist möglich.

Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Zeitungen u. Zeitschriften, Sprachkurse	4 Wochen
Spiele, Kassetten, CDs, CD-Roms und Hörbücher	2 Wochen

(2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(3) Die Anzahl der Entleihungen kann begrenzt werden. Ebenso kann die Leihfrist verkürzt werden.

(4) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(5) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Anzahl bereits ausgeliehener, der Rückgabe angemahnter sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 6 Vorbestellungen, Auswärtiger Leihverkehr

(1) Ausgeliehene Bücher können gegen Entrichtung einer Gebühr vorbestellt werden. Die Reservierung bleibt über fünf Öffnungstage bestehen.

(2) Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien bestellt werden.

§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Ab der ersten schriftlichen Mahnung sind zusätzlich Mahngebühren zu entrichten.

(2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung, Schadensersatz

- (1) Im Interesse aller Benutzer sind die Medien sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Beschädigungen oder Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Der Benutzer ist verpflichtet, auf seine Kosten einen gleichwertigen Ersatz nach Absprache mit dem Personal zu beschaffen. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Beschädigungen von Medienaufkleber sind kostenpflichtig.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von AV-Medien oder Computerprogrammen entstehen.

§ 9 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen, Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden. Die Benutzung von Walkman, Handys, Roller-Skates u.ä. ist in der Bücherei nicht erlaubt. Hunde haben keinen Zutritt.
- (3) Eine Haftung für die Garderobe wird nicht übernommen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (5) Die Verweildauer an den Computerarbeitsplätzen kann von der Büchereileitung begrenzt werden.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 11 Gebühren

Die Gebühren werden in einer besonderen Gebührenordnung geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2006 in Kraft.

Oberstenfeld, den 18. 05.2006

gez. Reinhard Rosner

- Bürgermeister -

